



Gemeinde Barßel
Der Bürgermeister



Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Barßel

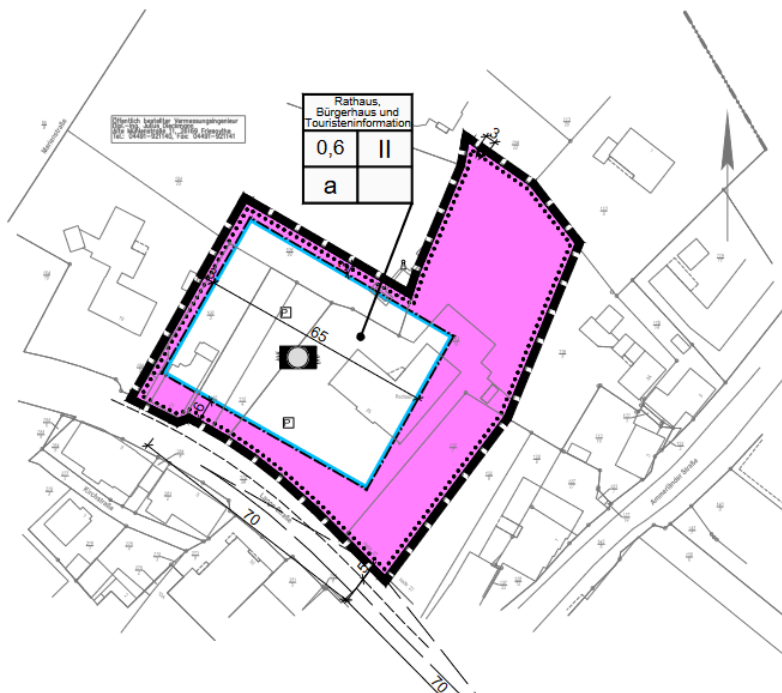
Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 15 „Barßel (Beim Rathaus)“, 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Barßel hat in seiner Sitzung am 30. März 2022 den o. g. Bebauungsplan Nr. 15 „Barßel (Beim Rathaus)“, 3. Änderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgegeben.

Mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zeitgemäßen Neubaus für die Verwaltung, eines Bürgerhauses und einer Touristeninformation, auf dem heutigen Standort des Rathauses, geschaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtskarte.



Mit der ortsüblichen Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 15, 3. Änderung, rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gem. § 10 BauGB im Rathaus der Gemeinde Barßel, Theodor-Klinker-Platz, 26676 Barßel, Zimmer 21, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Planunterlagen können außerdem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Barßel unter <https://www.barssel.de/bauleitplanung> eingesehen werden.

Die Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus kann nach einer Terminvereinbarung (telefonisch oder per Email) erfolgen. Ansprechpartner: Hartmut Willhaus, Tel.: 04499/8153; Email: willhaus@barssel.de

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie die nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 + 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nils Anhuth